

Aktenzeichen: 33 Wx 72/10

LG Passau 2 T 77/10

AG Passau XVII 528/09

Eingegangen 25.8.11

BESCHLUSS

Der 33. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung der Richterin Budesheim und der Richter Stadler und Dimbeck

am 22. August 2011

in der Betreuungssache

Karin _____
-Gruber, geb. am 7.12.1962,

Betreuer:

Ludwig Holzhammer, Bischof-Altman-Strasse 16, 94474 Vilshofen,

Beteiligter als Ehemann der Betroffenen:

Hans-Erich Gruber, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München,

auf die weitere Beschwerde des Beteiligten

b e s c h l o s s e n :

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Passau vom 21. Juli 2010 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Nach vorangegangener vorläufiger Betreuung hat das Amtsgericht am 29.12.2009 für die Betroffene einen berufsmäßigen Betreuer bestellt mit den Aufgabenkreisen „Aufenthaltsbestimmung und Entscheidung über die Unterbringung; Gesundheitsfürsorge; Vermögenssorge; Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung des Heim-, Pflegevertrags; Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern; Organisation der ambulanten Versorgung; Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten“.

Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde des Beteiligten hat das Landgericht am 21.7.2010 zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Beteiligte als Ehemann der Betroffenen mit seiner am 20.8.2010 zur Niederschrift des Rechtspflegers des Oberlandesgerichts eingelegten weiteren Beschwerde, mit der er rügt, dass die Betreuung nachrangig gegenüber der Hilfe durch den Ehemann sei.

II.

Das zulässige Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

Auf das Verfahren ist noch das bis vor dem 1.9.2009 geltende Recht anzuwenden, weil das Betreuungsverfahren bereits am 30.4.2009 eingeleitet wurde, Art. 111 Abs. 1 Satz 1 FGG-RG.

1. Das Landgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung lägen vor, da die Betroffene wegen einer psychischen Krankheit ihre Angelegenheiten nicht besorgen könne. Der Sachverständige habe nachvollziehbar festgestellt, dass die Betroffene an einem demenziellen Syndrom bei Alkoholabhängigkeit leide und sie deshalb nicht mehr in der Lage sei, für sich selbst in geeigneter Weise Verantwortung zu übernehmen. Sie sei umfassend hilfsbedürftig und geschäftsunfähig.

§ 1896 Abs. 1a BGB stehe einer Betreuung nicht entgegen, da die Betroffene sich mit einer Betreuung einverstanden erklärt habe. Da nach den Ausführungen des Sachverständigen, der eine Betreuung für alle Angelegenheiten vorschlage, eine umfassende Hilfsbedürftigkeit vorliege, gebe es keine Bedenken gegen die vom Amtsgericht angeordneten Aufgabenkreise. Der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung und Entscheidung über die Unterbringung sei erforderlich, weil die Betroffene ihren Aufenthalt nicht mehr eigenverantwortlich regeln könne und zu erwarten sei, dass Unterbringungen nötig sein würden. Wegen ihrer Behandlungsbedürftigkeit sei auch der Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge unabdingbar. Gleiches gelte wegen der Geschäftsunfähigkeit der Betroffenen auch für die Aufgaben bezüglich Heimverträgen und Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträger. Die Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten sei wegen der Trennung der Betroffenen von ihrem Ehemann und der notwendigen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erforderlich.

Auch wenn der beteiligte Ehemann bereit sei, sich um die Betroffene zu kümmern, sei eine Betreuung gleichwohl erforderlich. Die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei in näherer Zukunft nicht zu erwarten. Die Betroffene wäre aber auch dann auf eine zusätzliche Betreuung angewiesen, wenn sie wieder zu ihrem Ehemann

ziehen würde. Dieser sei zur Überzeugung der Kammer nicht imstande, sich um die Betroffene zu ihrem Wohlergehen zu kümmern. Schon während des Zusammenlebens mit ihrem Ehemann sei es im Frühjahr zu einer gesundheitlichen Eskalation bei der Betroffenen gekommen, die zu mehreren Krankenhausaufenthalten geführt habe.

2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO) im Ergebnis stand.

a) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer (§ 1896 Abs. 1 BGB). Die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, also ohne Antrag des Betroffenen gegen seinen Willen, setzt voraus, dass der Betroffene aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung seinen Willen nicht frei bestimmen kann (vgl. BayObLG FamRZ 2000, 189; 2002, 1145). Nach § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB darf ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist; das bedarf für jeden einzelnen Aufgabenkreis der Konkretisierung (vgl. BayObLGZ 1994, 209

b) Diese Voraussetzungen hat das Landgericht rechtsfehlerfrei bejaht.

Dabei ist die Tatsachenwürdigung des Beschwerdegerichts nur darauf nachprüfbar, ob der Tatrichter den maßgeblichen Sachverhalt ausreichend ermittelt, sich bei der Beurteilung des Beweisstoffes mit allen wesentlichen Umständen auseinander gesetzt und hierbei nicht gegen gesetzliche Beweisregeln und Verfahrensvorschriften sowie gegen Denkgesetze und zwingende Erfahrungssätze oder den allgemeinen Sprachgebrauch verstoßen hat (vgl. Meyer-Holz in Keidel/Kuntze/Winkler FGG 15. Aufl. § 27 Rn. 42). Anhaltspunkte für einen Verstoß des Landgerichts gegen die genannten Grundsätze sind nicht ersichtlich.

Das Landgericht durfte sich bezüglich der Frage der Betreuungsbedürftigkeit auf das Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. K. vom 25.11.2009 stützen. Danach leidet die Betroffene an einem demenziellen Syndrom bei Alkoholabhängigkeit, weshalb sie nicht mehr in der Lage sei, für sich selbst in geeigneter Art und Weise Verantwortung zu übernehmen. Sie sei umfassend hilfebedürftig und geschäftsunfähig.

Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, reicht eine Unterstützung durch ihren Ehemann, den Beschwerdeführer, nicht aus, um eine Betreuung der Betroffenen entbehrlich zu machen. Dies folgt bereits daraus, dass dieser die Betroffene nicht rechtlich vertreten kann. Vor allem aber spricht die Einstellung des Beschwerdeführers zum Alkoholkonsum der Betroffenen dagegen. So hat er beispielsweise noch am 9.7.2010 in einem Schreiben an den Betreuer ausgeführt, für manche sei der Alkohol das Beste. Offen sei wieviel Alkohol die Betroffene brauchen werde, um sich von den ihr auferlegten Zwängen freizustrampeln.

Auch die Ausführungen des Landgerichts zum notwendigen Umfang der Betreuung begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

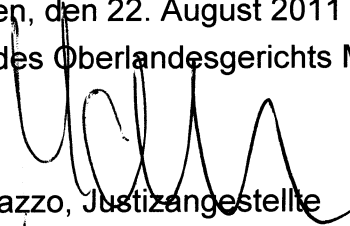
Budesheim
Richterin

Stadler
Richter
am Oberlandesgericht

Dimbeck
Richter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 22. August 2011
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München


Matarazzo, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle